



**Stadt Backnang
Sitzungsvorlage**

N r . 008/06

Federführendes Amt	Rechts- und Ordnungsamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberaterung	Verwaltungs- und Finanzausschuss	02.02.2006	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	16.02.2006	öffentlich

**Rechtsverordnung zur Festlegung der Ladenschlusszeiten anlässlich des Frühlingsfestes
"Backnang hat´s" am Sonntag, 02. April 2006**

Beschlussvorschlag:

Der Rechtsverordnung zur Erweiterung der Ladenöffnungszeiten anlässlich des Frühlingsfestes „Backnang hat´s“ wird gemäß Anlage 1 zugestimmt.

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:					
Haushaltsansatz:			EUR	EUR		
Haushaltsrest:			EUR	EUR		
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:			EUR	EUR		
Für Vergaben zur Verfügung:			EUR	EUR		
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):			EUR	EUR		
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:			EUR	EUR		
Amtsleiter:	Sichtvermerke:					
	I	II	III	10	20	60
26.01.2006						
Datum/Unterschrift Blumer	Kurzzeichen Datum					

Begründung:

Der Stadtmarketing Backnang e.V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden Rolf Hübner, beantragt mit Datum vom 18. Januar 2006 den Erlass einer Rechtsverordnung gemäß § 14 LadSchlG zur Öffnung der Verkaufsstellen am Sonntag, 02.04.2006 im gesamten Stadtgebiet in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr anlässlich des Frühlingsfestes „Backnang hat’s“ (Anlage 2).

Eine Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen darf gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG an höchstens vier Sonn- und Feiertagen erfolgen.

Entsprechend der Musterrichtlinie zur bundeseinheitlichen Interpretation der §§ 14 und 16 LadSchlG liegt eine so genannte „ähnliche Veranstaltung“ örtlicher, kultureller, religiöser oder sonstiger außergewöhnlicher Art dann vor, „...wenn sie einen beträchtlichen Besucherstrom, auch von außerhalb, bedingt. Der Besucherstrom darf nicht erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst werden; vielmehr muss der Besucherstrom das Bedürfnis zur Offenhaltung der Verkaufsstellen auslösen.“ (siehe auch Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 12/4136).

Das erstmals im Jahre 1999 vom AC Backnang e.V. unter dem Motto „City blüht“ veranstaltete Frühlingsfest hat sich über die Jahre hinweg als erfolgreiche Veranstaltung bewährt und wird seit 2002 als verkaufsoffener Sonntag durchgeführt. Die Organisation übernahm in den Jahren 2003 bis 2005 der BdS-Gewerbeverein Backnang und etablierte dabei diese Veranstaltung unter dem Titel „Backnang hat’s“.

In diesem Jahr wird das Frühlingsfest erstmals durch den Stadtmarketing Backnang e.V. veranstaltet und findet nicht mehr Anfang Mai sondern einen Monat früher statt. Mit dem neuen Veranstaltungstermin im April trägt der Stadtmarketing Backnang e.V. dem überwiegenden Wunsch der beteiligten Geschäfte Rechnung. Während im Monat Mai auch in umliegenden Städten verkaufsoffene Sonntage stattfinden, wird nach Ansicht des Stadtmarketingvereins die Stadt Backnang den einzigen verkaufsoffenen Sonntag im April durchführen. Auch fand Berücksichtigung, dass früher die Verkäuferinnen am Muttertag zum Einsatz kamen.

Die zuvor zweitägige Veranstaltung wird erstmals in diesem Jahr ausschließlich am Sonntag durchgeführt. Dadurch soll den Besuchern ein noch intensiveres Programm geboten werden, in welchem wie in den vergangenen Jahren Kunst und Kultur einen hohen Stellenwert haben. Das Traumzeittheater und das Galli Theater werden Aufführungen anbieten. Ferner sind die städtische Galerie und das Grafik Kabinett geöffnet. An 4 Aktionspunkten in der Innenstadt sollen Musikdarbietungen aufgeführt werden. Zusätzlich finden wieder diverse Aktivitäten musikalischer, schaustellerischer und kulinarischer Art im gesamten Stadtgebiet statt. Bei der Durchführung und Organisation wird der Stadtmarketing Backnang e.V. durch den BdS-Gewerbeverein Backnang e.V., der Stadt Backnang sowie den Interessengruppen der Sulzbacher Straße, Waldrems mit Wohnland und der Oberen Vorstadt unterstützt.

Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass das vielfältige Angebot von „Backnang hat’s“ eine überregionale Anziehungskraft besitzt.

Im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange hat die Stadt Backnang mit Schreiben vom 18. und 19. Januar 2006 um die Stellungnahmen der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer, der Gewerkschaften sowie der Kirchen gebeten.

Die Handwerkskammer Region Stuttgart und die Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart erheben keine Einwendungen gegen die geplante Veranstaltung.

Von der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft „Verdi“ Bezirk Stuttgart liegt zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Stellungnahme vor.

Im Erlass des Sozialministeriums Baden-Württemberg vom 7. Juni 2000 wird ausgeführt, dass das Staatsministerium in einem Schreiben an die Kirchen vom Februar 2000 darauf hingewiesen hatte, dass sich aus § 14 LadSchlG keine rechtliche Verpflichtung der Gemeinden zu deren Anhörung vor Erlass einer Rechtsverordnung ergibt. Es wird jedoch im Sinne einer umfassenden Interessenabwägung seitens des Sozialministeriums empfohlen, vor Erlass einer Rechtsverordnung die Kirchen anzuhören. Eine Verpflichtung zur Anhörung lässt sich jedoch hieraus nicht ableiten.

Die evangelische und die katholische Gesamtkirchengemeinde sowie die „Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Backnang“ (AcK) haben bereits eine grundsätzliche Stellungnahme abgegeben. In einem gemeinsamen Termin mit der Verwaltungsspitze am 13.04.2005 wurde von den Vertretern der Kirche festgehalten, dass die beiden verkaufsoffenen Sonntage „Backnang hat's“ und „Gänsemarkt“ akzeptiert und konsensfähig sind. Bezüglich dieser Veranstaltungen werden sich die Kirchen auf die seitherigen Stellungnahmen beziehen und keine Einwände vortragen. Aufgrund des geänderten Veranstaltungsdatums erhielten die Vertreter der Kirche mit Schreiben vom 18.01.2006 erneut die Gelegenheit, sich zu äußern. Die evangelische und die katholische Gesamtkirchengemeinde erklären ihr Einverständnis zur Veranstaltung und zum neuen Veranstaltungstermin. Von der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Backnang (AcK) liegt zur Stunde noch keine neue Stellungnahme vor.

Ausgehend vom Wortlaut des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg vom 31. Januar 1994, Az.: 24-5515.2-14 steht es im Ermessen der zuständigen Behörde, eine Rechtsverordnung zu erlassen, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen gegeben sind. Die Freigabe der Ladenöffnungszeiten sollte sich „zumindest örtlich auf die Bezirke beschränken, in denen die Veranstaltung entweder stattfindet oder sich wenigstens auswirkt...“. Der Zeitraum, innerhalb welchem die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, darf gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 und 3 LadSchlG fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten.

Anlagen:

- Rechtsverordnung
- Antrag Stadtmarketing Backnang e.V.

Öffentliche Bekanntmachung

Rechtsverordnung zur Festlegung der Ladenschlusszeiten anlässlich des Frühlingsfestes „Backnang hat’s“

Aufgrund § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) i.V.m. § 8 der Verordnung der Landesregierung über den Ladenschluss vom 16. Oktober 1996 (GBI v. 31.10.1996, S. 658ff) wird mit Zustimmung des Gemeinderates vom 16.02.2006 für die Stadt Backnang verordnet:

§ 1

Am **Sonntag, 02. April 2006** dürfen anlässlich des Frühlingsfestes „Backnang hat’s“ die Verkaufsstellen über die allgemeinen Ladenschlusszeiten hinaus von **13.00 – 18.00 Uhr** geöffnet sein.

§ 2

Die Offenhaltung der Ladengeschäfte erstreckt sich auf den gesamten Stadtbereich.

§ 3

Die Vorschriften des § 17 Ladenschlussgesetz, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 4

Auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 24 Ladenschlussgesetz wird hingewiesen.

§ 5

Die Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Backnang, den 16. Februar 2006

Dr. Frank Nopper
Oberbürgermeister